

PANOMERA

Dallmeier

VORSCHRIFTEN ZUR PRÜFUNG UND WARTUNG

WICHTIGE HINWEISE ZU VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG UND WARTUNG VON KAMERAS
UND PANOMERA® SYSTEMEN



Wie jeder Gebrauchsgegenstand unterliegen auch die Komponenten einer Videosicherheitsanlage einem natürlichen Verschleiß durch Umwelteinflüsse. Deswegen ist eine regelmäßige **Prüfung und Wartung von Kameras und Panomera® Systemen** erforderlich, um einen fehlerfreien Betrieb sicherzustellen und Folgeschäden zu vermeiden. Wir empfehlen, die Prüfung und Wartung **wie vorgeschrieben** während der gesamten Betriebsdauer **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.



Der Betreiber oder Eigentümer einer Videosicherheitsanlage hat gemäß § 823 BGB eine Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst insbesondere die Prüfung und Wartung von Kameras und Panomera® Systemen. Entsteht aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung ein Schaden, so haftet der Anlagenbetreiber oder Eigentümer.



VORSCHRIFTEN ZUR PRÜFUNG UND WARTUNG

WICHTIGE HINWEISE ZU VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG UND WARTUNG VON KAMERAS UND PANOMERA® SYSTEMEN

Verkehrssicherungspflicht

Das Halten von Lasten über Personen stellt eine spezielle Gefährdung dar und erfordert daher besondere Sorgfalt. Dallmeier verwendet für die Halterungen und Aufhängungen seiner Kameras und Produkte hochwertige Materialien. Trotzdem muss bei der Installation und dem Betrieb der Produkte die sichere Verankerung nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und DIN- Normen geprüft werden, um die Sicherheit der beteiligten und anwesenden Personen zu gewährleisten.

Diese Verkehrssicherungspflicht trifft nach § 823 BGB den Anlagenbetreiber oder Eigentümer und umfasst insbesondere die Wartung der Kameras und die Schulung von ausführendem Personal in regelmäßigen Abständen. Je nach Gefahrenlage empfehlen wir die Wartung mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Entstehen aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung Schäden, so haftet der Anlagenbetreiber oder Eigentümer.

Die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB stellt eine rechtliche Grundlage dar. Die Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers oder Eigentümers besteht immer, unabhängig vom Einsatzbereich oder von weiteren anwendbaren Normen und Richtlinien.



Das Wartungsintervall ist immer von den herrschenden Umgebungsbedingungen und den aktuellen Gegebenheiten (Sturm, Hagel, etc.) abhängig. Das Wartungsintervall muss auf Basis einer Risikoanalyse individuell festgelegt werden.

Richtlinien und Normen

Betreiber oder Eigentümer von Videosicherheitsanlagen sind in der Praxis mit einer Vielzahl von Normen und Richtlinien konfrontiert, die den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage regeln. Dabei variieren die anwendbaren Normen und Richtlinien unter anderem mit dem Einsatzbereich.

Für Anlagen auf öffentlichen Plätzen gelten andere Vorschriften als für Anlagen im industriellen oder privaten Umfeld. Dallmeier empfiehlt jedem Betreiber oder Eigentümer einer Videosicherheitsanlage die eingehende Prüfung und Beachtung der im Einzelfall anwendbaren Normen und Richtlinien.



Die vom Betreiber oder Eigentümer einer Videosicherheitsanlage zu beachtenden Normen und Richtlinien müssen immer individuell festgelegt werden.

Vorschriften

Die nachfolgenden Beispiele sollen einen ersten Einblick in anwendbare Normen und Richtlinien hinsichtlich der Prüfung und Wartung von Videosicherheitsanlagen geben.

Dallmeier übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zitierten Normen, Verordnungen und Richtlinien. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht muss jeder Betreiber oder Eigentümer einer Videosicherheitsanlage die im Einzelfall zu beachtenden Normen und Richtlinien individuell festlegen.

- **DGUV Information 215-313**
„Lasten über Personen - Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen von Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Messen, Veranstaltungen“
- **DIN 62676-4: 2016-7**
„Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen - Teil 4: Anwendungsregeln“
- **DIN 62368-1: 2016-05**
„Einrichtungen für Audio/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderungen“
- **DIN 56927: 2013-07**
„Sicherungsseil für zu sichernde Gegenstände bis 60 kg Eigengewicht“
- **DIN 0701-0702: 2008-06**
„Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte - Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte - Allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit“



Dallmeier electronic GmbH & Co.KG | Bahnhofstr. 16, 93047 Regensburg, Germany | +49 941 8700-0 | dallmeier.com

Alle mit ® gekennzeichneten Marken sind eingetragene Marken der Dallmeier electronic GmbH & Co.KG.

Warenzeichen Dritter werden nur zu Informationszwecken genannt. Dallmeier electronic respektiert das geistige Eigentum Dritter und ist stets bemüht, die vollständige Identifizierung von Marken Dritter und die Angabe des jeweiligen Rechteinhabers sicherzustellen. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.

Technische Änderungen vorbehalten. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen können vom tatsächlichen Produkt abweichen.